

# FRAGEN UND ANTWORTEN / VERSICHERUNGS- UMFANG IN DER KASKOVERSICHERUNG

### **Ist die Batterie bei Elektrofahrzeugen mitversichert?**

Ja. Antriebsbatterien sind gemäß A.2.1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) als fest im Fahrzeug verbautes Fahrzeugteil mitversichert. Dabei ist es irrelevant, ob die Batterie geleast oder Eigentum des Versicherungsnehmers ist. Wir ziehen im Schadenfall gemäß A.2.5.2.3 AKB von den Kosten einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Beitrag ab (Abzug neu für alt).

### **Sind Schäden durch Überspannung mitversichert?**

Ja. Schäden an elektrischen Fahrzeugteilen durch Überspannung, z. B. durch einen Blitzschlag in ein Gebäude, der über das Ladekabel zum Fahrzeug übertragen wird, sind über die Teilkaskoversicherung mitversichert (siehe A.2.2.1.3).

### **Versichert die VHV Kurzschlusschäden?**

Hier kommt es auf die gewählten Deckungen an. Kurzschlusschäden an der Verkabelung ohne Folgeschäden sind eine Leistung der Teilkaskoversicherung gemäß A.2.2.1.6 AKB. Durch die Leistungserweiterung EXKLUSIV gemäß Q AKB können ergänzend zu A.2.2.1.6 AKB Folgeschäden an angrenzenden Aggregaten wie der Batterie bis 3.000 Euro mitversichert werden.

### **Sind Bedienfehler bei Nutzung des Ladekabels mitversichert?**

Nein. Bei der VHV sind Bedienfehler beim Laden nicht mitversichert. Hintergrund ist, dass wir hierfür keinen Nutzen für unsere Versicherungsnehmer sehen. Die Ladegeräte können bauartbedingt nur in der richtigen Position mit dem Fahrzeug verbunden werden.

### **Können Elektrofahrzeuge im Falle einer Panne abgeschleppt werden?**

Ja. Sofern der Kfz-Vertrag auch einen Schutzbrief beinhaltet, ist das Abschleppen von Elektrofahrzeugen im Pannenfall mitversichert. Der Abschleppdienst muss eindeutig darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein Elektrofahrzeug handelt – vor allem dann, wenn das betroffene Fahrzeug nicht über ein E-Kennzeichen (Bsp. „H-VH 123 E“) verfügt. Bei einer Beschädigung z. B. durch Unfall gilt A.2.5.2.2 AKB.

### **Wie verhält es sich mit Entsorgungskosten?**

Bei Pkw werden im Totalschadenfall die Entsorgungs- und Zulassungskosten übernommen, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird (A.2.5.1.1 AKB).

### **Sind Ladekabel mitversichert?**

Aufladekabel sind nach A.2.1.1 AKB mitversichert, sofern sie:

- ausschließlich dem Betrieb des Fahrzeugs dienen (vgl. A.2.1.3 AKB),
- im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden oder daran angebaut sind oder
- außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehalten werden.

# FRAGEN UND ANTWORTEN / E-KENNZEICHEN

## **Welche Vorteile genießen Besitzer von Elektrofahrzeugen?**

Alle Elektroautos (einschließlich Brennstoffzellenfahrzeugen, nicht Hybridelektrofahrzeuge) sind für einige Jahre gänzlich von der Kfz-Steuer befreit. Elektroautos, die zwischen dem 01.01.2016 und dem 31.12.2020 erstmals angemeldet werden, zahlen 10 Jahre lang keine Kfz-Steuer. Nach Ablauf der angegebenen Zeit ermäßigt sich die zu zahlende Kfz-Steuer um 50 %.

## **Welche Vorteile habe ich durch ein E-Kennzeichen?**

Mit dem E-Kennzeichen darf in manchen Städten und Kommunen

- auf ausgewiesenen Parkflächen gratis geparkt werden,
- die ausgewiesene Busspur genutzt werden.

## **Ist das E-Kennzeichen Pflicht für Elektroautos?**

Es besteht keine Umkennzeichnungspflicht! Wenn das Elektroauto bereits vor der Einführung des E-Kennzeichens zugelassen war, muss es nicht umgekennzeichnet werden. Allerdings profitiert der Besitzer ohne E-Kennzeichen nicht von evtl. Vorteilen des neuen Nummernschildes (Nutzen von ausgewiesenen Busspuren und kostenlosen Parkplätzen).

## **Welche Autos bekommen E-Kennzeichen?**

Neben den reinen Elektrofahrzeugen erhalten auch Hybrid- und Brennstoffzellenfahrzeuge die neuen Nummernschilder, sofern sie den Vorgaben entsprechen. Dazu muss nachgewiesen werden, dass sie höchstens 50 g CO<sub>2</sub> pro Kilometer produzieren oder eine Mindestreichweite von 40 Kilometern im Elektrobetrieb aufweisen.

## **Braucht man trotz E-Kennzeichen eine Umweltplakette?**

Auch bei den E-Kennzeichen besteht weiterhin die Plakettenpflicht! In Deutschland zugelassene Autos mit E-Kennzeichen erhalten in der Regel die grüne Feinstaubplakette. Ausländische Elektrofahrzeuge bekommen auf Antrag die blaue Plakette von einer Zulassungsbehörde ausgestellt. Mit dieser blauen Plakette können die Fahrer der Elektrofahrzeuge aus dem Ausland die E-Kennzeichen-Privilegien nutzen.